

Hinweise

für die Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte mit Wissenschaftlern aus Ländern Mittel- und Osteuropas/GUS mit einer Dauer von bis zu drei Jahren

Hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Einzelförderung/Sachbeihilfe. Die Antragstellung erfolgt entsprechend dem Merkblatt für Anträge auf Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung (DFG-Vordruck 1.02), vorzugsweise in englischer Sprache. Der Kooperationspartner reicht den gemeinsamen Antrag parallel bei seiner nationalen Förderorganisation ein. (Ausnahme: Laut der Vereinbarung der DFG mit der Russischen Stiftung für Grundlagenforschung RFFI wird der Antrag auf russischer Seite erst nach Entscheidung der Gremien der DFG eingereicht.)

Aus dem Antrag sollte hervorgehen, inwiefern das vorgeschlagene Projekt auf gemeinsamen Vorarbeiten aufbaut, welches wissenschaftliche Interesse beide Seiten an dem Projekt haben und inwiefern komplementäre Expertise zur Durchführung des Projektes vorhanden ist.

Bitte machen Sie unter 1.1 vollständige Angaben zu Ihrem Kooperationspartner und geben Sie unter 4. auch diejenigen Mittelpositionen an, die Ihr Kooperationspartner bei seiner Fördereinrichtung beantragt.

In begründeten Fällen kann der deutsche Antragsteller Sachmittel für die ausländische Seite bis zur Höhe von 10.000,- EUR beantragen, die für Verbrauchsmittel, Geräte und/oder Werkverträge in Höhe von 150,- EUR/Monat verwendet werden können. Diese Möglichkeit gilt nicht für Kooperationen mit Polen, Ungarn, Tschechien, Estland und Slowenien.